

Satzung

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegen zu VR 2731

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Pro UNS Faule Birke e.V." er ist im Vereinsregister des AG Siegen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Siegen-Eisern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Erhaltung und Förderung des Naherholungsgebietes Faule Birke / Eisernhardt für die
- Bevölkerung der Ortsteile Obersdorf (Gemeinde Wilnsdorf), Eisern, Eisernfeld, Rosterberg
- und Winchenbach (Stadt Siegen);
- Schutz und Ausbau der Natur im ökologisch wertvollen Quell- und Waldgebiet zwischen Obersdorf und Eisern.
- Pflege und Erweiterung des in dem Gebiet Faule Birke/Eisernhardt bereits angelegten Waldlehrpfades, der Anlage und dem Schutz von Ameisenkolonien, Dachs- und Fuchsbauten sowie Vogelnistkästen und der Umwandlung nicht bewaldeter Flächen in ökologische Nutzflächen, z.B. Streuobstwiesen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Außerdem können Mitglied werden die in den in § 2 erwähnten Gebieten ansässigen Vereine, insbesondere Heimatvereine und solche Vereinigungen, die sich in besonderer Weise dem Naturschutz verschrieben haben.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitglieder-liste

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird einmalig schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 01.03. des Folgejahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und muß spätestens bis zum 30.09. einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen.

Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

Beide haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Der zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Beschlußfassung über Höhe und Fälligkeit des Beitrages,

- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende
- Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich im I. Quartal muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich alle Mitglieder einzuladen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein 1/10 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Auch für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt die Mindestfrist von 2 Wochen. Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Tagesordnungen und für die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5.

Sofern die Mitgliederversammlung gemäß den vorstehenden Regelungen ordnungsgemäß einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§ 26 BGB) die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Heimatverein Obersdorf-Rödgen e.V. und den Heimatverein Eisern e.V..

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht und/oder Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins, die am 03.05.2005 im Gasthof Kaiserlinde, Eisern, ab 19.00 Uhr stattgefunden hat, einstimmig von allen Anwesenden beschlossen und nachstehend unterzeichnet.